

dächtigen zur Aufnahme von Verbindungen zu anderen Personen u. a. getroffen werden.

Die Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen

Gemäß § 44 (4) StPO sind im Prüfungsstadium zur Prüfung des Verdachts einer Straftat Maßnahmen der Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen¹ zulässig. Diese Maßnahmen können vom Staatsanwalt und bei Gefahr im Verzuge auch vom Untersuchungsorgan angeordnet werden, wenn sie im Prüfungsverfahren zur Prüfung des Verdachts einer Straftat erforderlich sind.

Maßnahmen der Blutalkoholbestimmung haben als Prüfungshandlung in der Untersuchungsarbeit des MfS in allen Fällen eine Bedeutung, in denen Verdächtige offensichtlich oder möglicherweise unter Einfluß von Alkohol oder Drogen handeln. Hier kommt es auf schnelles Handeln an, weil bereits nach wenigen Stunden der Blutalkoholspiegel verändert ist und Versäumnisse mitunter nicht mehr reparabel sind. Deshalb muß in solchen Fällen in Kauf genommen werden, daß sich der Beginn der Verdächtigenbefragung um die Zeit verzögert, die zur fachgerechten Abnahme einer Blutprobe erforderlich ist. Es hat sich bewährt, daß die zuständige Untersuchungsabteilung über offizielle Verbindungen zu territorial günstig gelegenen medizinischen Einrichtungen verfügt, die solche Untersuchungen jederzeit sofort realisieren.

1 Im kriminalistischen Sinne ist dieser Begriff nicht exakt, da der Erkennungsdienst die Identifizierung von Personen an Hand von Merkmalen des Äußeren durch kriminalistische Sachverständige umfaßt, meist im Ergebnis vergleichender Untersuchung einer relevanten Spur (Personenbeschreibung, Lichtbild, Fingerabdruck, Handschrift, Stimme usw.) mit gespeicherten Vergleichsmaterialien.

Wir benutzen ihn dennoch, weil der Gesetzgeber und in Obereinstimmung damit die einschlägige strafverfahrensrechtliche Literatur die im folgenden behandelten Maßnahmen sicher mit einiger Berechtigung als Bestandteil erkennungsdienstlicher Maßnahmen ansieht.

Vgl. Strafprozeßrecht - Lehrkommentar 1968 a. a. O., S. 77

Lehrbuch Strafverfahrensrecht a. a. O., S. 248

Weidlich "Die Prüfung der Anzeige ..." a. a. O., S. 62 - 65